

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Bundesamt für Migration
Stabsbereich Recht
Frau Sandrine Favre
Quellenweg 6
3003 Bern

5. Juni 2007

Vernehmlassung zur Genehmigung und Umsetzung des Notentausches zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme des Schengener Grenzkodex (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstandes) und Änderungen im Ausländer- und Asylrecht zur vollständigen Umsetzung des bereits übernommenen Schengen- und Dublin-Besitzstandes (Nachbesserung)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung vom 28. März 2007 zur Stellungnahme zum eingangs erwähnten Geschäft und lassen uns wie folgt vernehmen:

Die Stimmbürger haben am 5. Juni 2005 die bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Assoziierung an Schengen und Dublin angenommen, wonach die Schweiz das Schengen- und Dublin-Assoziierungsabkommen im März 2006 ratifizierte. Mit dem Assoziierungsabkommen verpflichtete sich die Schweiz zur Übernahme von sämtlichen Bestimmungen, die am 26. Oktober 2004 Teil des Schengen- und Dublin-Besitzstandes waren. Zudem erklärte sie, alle späteren schengen- und dublinrelevanten Erlasse (Weiterentwicklung des Schengen- und Dublin-Besitzstandes) grundsätzlich zu übernehmen und – soweit erforderlich – in das Schweizer Recht zu überführen.

Zwischenzeitlich wurden der Schweiz im Bereich Ausländerrecht zehn Weiterentwicklungen des Schengen-Besitzstandes (Bereich Einreise- und Visumverfahren) notifiziert, wobei sich vorliegende Vernehmlassung einzig auf den Schengener Grenzkodex bezieht.

Der Schengener Grenzkodex stellt eine Weiterentwicklung von grosser Tragweite dar, die eine Umsetzung auf formellgesetzlicher Stufe erfordert. Seine Genehmigung und Umsetzung sind deshalb dem Parlament zu unterbreiten und dem fakultativen Referendum zu unterstellen.

Nebst Anpassungen aufgrund der Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstandes, sind Nachbesserungen im AuG, AsylG sowie im Bundesgesetz vom 20. Juni 2003 über das Informationssystem für den Ausländer- und Asylbereich (BGIAA) notwendig. Dabei handelt es sich um die Weiterentwicklungen im Sinne von Ergänzungen und Nachbesserungen zur Umsetzung des bereits mit der Bot-

schaft Bilaterale II (BBl 2005, 5965) übernommenen Schengen- und Dublin-Besitzstandes.
Vorgeschlagen werden nachfolgende Änderungen:

- Erlass von Vorschriften im AuG zur Umsetzung der Richtlinie 2004/82 (EG) des Rates vom 29. April 2004 über die Verpflichtung von Beförderungsunternehmen, Angaben über die beförderten Personen zu übermitteln (so genannte Advance Passenger Information [API-Verfahren]);
- Schaffung der notwendigen Rechtsgrundlagen im BGIAA, damit das neue Informationssystem für den Ausländer- und Asylbereich (ZEMIS) auch für Aufgaben im Zusammenhang mit der Anwendung der Schengen- und Dublin-Assoziierungsabkommen verwendet werden kann;
- Einführung einer besonderen ausländerrechtlichen Wegweisung im AuG im Zusammenhang mit dem Dublin-Verfahren für Fälle, in denen in der Schweiz kein Asylgesuch gestellt wird, die betreffende Person aber bereits in einem Staat, der durch ein Dublin-Assoziierungsabkommen gebunden ist, ein Asylgesuch gestellt hat;
- Dublin-konforme Regelung des Asylverfahrens bei Asylgesuchen an der Grenze, im grenznahen Bereich, an den Flughäfen sowie im Inland;
- Erlass einer Delegationsnorm zu Gunsten des EJPD für den Abschluss von Abkommen über organisatorische und technische Fragen im Zusammenhang mit der Wiederaufnahme von eigenen Staatsangehörigen.

Die Übernahme des Schengener Grenzkodex wirkt sich auf die kantonalen Behörden insofern aus, als dass Wegweisungen im Rahmen von Art. 64 AuG künftig mit einem Standardformular zu eröffnen sind und (dagegen) neu ein kantonales Rechtsmittel gegeben ist. Da einer Beschwerde diesfalls jedoch in der Regel keine aufschiebende Wirkung zukommt, dürfte sich die Zahl der Beschwerdeverfahren in Grenzen halten. Erfreulich ist in diesem Zusammenhang, dass der Schengener Grenzkodex die Abstempelung der Reisedokumente von Drittstaatsangehörigen verbindlich erklärt, was der Migrationsbehörde künftig erleichtert, den zeitlichen Aufenthaltsnachweis zu erbringen.

Mit Verpflichtung vom 26. Oktober 2004 erklärte die Schweiz ihre grundsätzliche Absicht zur Übernahme und Überführung allfälliger Weiterentwicklungen, womit der politische Rahmen im Grundsatz gezogen wurde. Bei Nichtübernahme des Grenzkodex durch die Schweiz könnte das im Schengen-Assoziierungsabkommen vorgesehene Spezialverfahren, welches zur Suspendierung oder Beendigung des Abkommens führen kann, Anwendung finden.

Wir stimmen Ihren Vorschlägen deshalb hinsichtlich Vorgehen und materiellem Inhalt zu.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Peter Gomm
Landammann

sig.
Yolanda Studer
Staatsschreiber – Stellvertreterin